

menter zu behalten nicht verpflichtet, wenn ohne vorherige Bekanntmachung und ohne einen bezüglichen Vermerk im Verzeichnis der erschienenen Neuigkeiten im Börsenblatte ein geringerer Rabatt als 25 Prozent gewährt wird. Der Sortimentter muß jedoch in solchem Falle dem Verleger sofort nach Empfang der Sendung und der Faktura Anzeige machen und das Werk auf Kosten des Verlegers innerhalb dreier Monate vom Empfang diesem oder dessen Kommissionär zustellen.

§ 9. Vorausberechnete Teile eines Werkes.

d) Bei Barbezug ist der entsprechende Betrag nach Ablauf der oben angegebenen Fristen von dem Verleger zurückzuzahlen.

§ 10. Fortsetzungen und Zeitschriften.

a) Ist dem Sortimentter der Absatz eines zur Fortsetzung erhaltenen Werkes an den bisherigen Abnehmer unmöglich geworden, so ist der Verleger zur Zurücknahme dieses Teiles verpflichtet, vorausgesetzt, daß ihm von der eingetretenen Unmöglichkeit binnen angemessener Frist nach Eingang des zurückzusendenden Teiles Mitteilung gemacht, und daß die Zustellung dieses Teiles innerhalb dreier Monate nach Eintreffen beim Sortimentter an ihn oder seinen Kommissionär erfolgt ist.

§ 11. Allgemeines.

a) Das Konditionsgut (Disponenden, sowie à condition oder bedingt gesandte Neuigkeiten und ältere Werke) bleibt Eigentum des Verlegers. Der Sortimentter ist für den Verlust und die Beschädigung des Gutes nur insoweit verantwortlich, als der Verlust oder die Beschädigung nicht auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätten abgewendet werden können. Für die Unterlassung der Versicherung des Gutes gegen Transport-, Feuer- und Wassergefahr ist der Sortimentter verantwortlich.

§ 12. Neuigkeiten und Lagerartikel.

b) Die Zusendung von Neuigkeiten à condition darf an solche Sortimentter, die derartige Sendungen allgemein annehmen, und bei denen dieser Umstand durch die entsprechende Bezeichnung in dem jeweiligen neuesten Jahrgang des von dem Börsenverein herausgegebenen Adreßbuchs kenntlich gemacht ist, unverlangt erfolgen, sowie an solche, die sie ausdrücklich verlangt haben.

menter zu behalten nicht verpflichtet, wenn ohne vorherige Bekanntmachung und ohne einen bezüglichen Vermerk im Verzeichnis der erschienenen Neuigkeiten im Börsenblatte ein geringerer Rabatt als 25 Prozent gewährt wird. Der Sortimentter muß jedoch in solchem Falle den Verleger **innerhalb acht Tage** nach Empfang der Sendung und der Faktura Anzeige machen und das Werk auf Kosten des Verlegers **innerhalb dreier Monate nach** Empfang diesem oder dessen Kommissionär zustellen.

§ 9. Vorausberechnete Teile eines Werkes.

d) Bei Barbezug ist der entsprechende Betrag nach Ablauf der **unter b)** angegebenen Fristen von dem Verleger zurückzuzahlen.

§ 10. Fortsetzungen und Zeitschriften.

a) Ist dem Sortimentter der Absatz eines zur Fortsetzung erhaltenen Werkes an den bisherigen Abnehmer unmöglich geworden, so ist der Verleger zur Zurücknahme dieses Teiles verpflichtet, vorausgesetzt, daß ihm von der eingetretenen Unmöglichkeit **innerhalb vier Wochen** nach Eingang des zurückzusendenden Teiles Mitteilung gemacht, und daß die Zustellung dieses Teiles innerhalb dreier Monate nach Eintreffen beim Sortimentter an ihn oder seinen Kommissionär erfolgt ist.

§ 11. Allgemeines.

a) Das Konditionsgut (Disponenden, sowie à condition [bedingt] gesandte Neuigkeiten und ältere Werke) bleibt Eigentum des Verlegers. Der Sortimentter ist für den Verlust und die Beschädigung des Gutes nur insoweit verantwortlich, als der Verlust oder die Beschädigung nicht auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätten abgewendet werden können. Für die Unterlassung der Versicherung des Gutes gegen Transport-, Feuer- und Wassergefahr ist der Sortimentter verantwortlich.

§ 12. Neuigkeiten und Lagerartikel.

b) Die Zusendung von Neuigkeiten à condition darf an solche Sortimentter, die derartige Sendungen allgemein annehmen und bei denen dieser Umstand durch die entsprechende Bezeichnung in dem jeweiligen neuesten Jahrgang des von dem Börsenverein herausgegebenen Adreßbuchs kenntlich gemacht ist, unverlangt erfolgen, sowie an solche Sortimentter, die **unverlangte** Zusendung von Neuigkeiten **ausdrücklich** erbeten haben.